

BEENDIGUNG ERWERBSTÄTIGKEIT

FRAGEBOGEN ZUR BEENDIGUNG IHRER ERWERBSTÄTIGKEIT IN DER SCHWEIZ.

VERSICHERTE PERSON

Name

Vorname

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)

Gesetzlicher Wohnsitz
(Strasse, PLZ, Ort, Land)

Letzter Arbeitgeber in der Schweiz
(Bei fortbestehender Erwerbstätigkeit in der Schweiz kontaktieren Sie uns bitte schnellstmöglich.)

Versicherungsnummer

Telefon (tagsüber erreichbar)

E-Mail

FAMILIENSTAND

ledig	verwitwet	geschieden	seit
verheiratet	eingetragene Partnerschaft	getrennt lebend	seit

BANKVERBINDUNG

Erforderlich für eine Prämienrückerstattung an Sie.

IBAN

BIC

Name, Adresse der Bank

Kontoinhaber/in
(mit Anschrift, falls von oben genannter abweichend)

BEENDIGUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT IN DER SCHWEIZ

Letzter Tag meines finanziellen Bezugs zur Schweiz: (Tag/Monat/Jahr)

(Ende des Arbeitsverhältnisses, Ende eines KVG-Taggeld- oder Rentenbezugs.) Im Falle eines weiterhin bestehenden unbezahlten Arbeitsverhältnisses in der Schweiz (unbezahlter Urlaub, gesetzliche Elternzeit) informieren Sie uns bitte.

KÜNFTIGE EINKOMMENSITUATION

Immer zu beantworten:

Ich beziehe eine gesetzliche Rente aus der Schweiz ab/seit (Datum)

Ich beziehe eine weitere gesetzliche Rente aus (Land)

ab/seit (Datum)

Ich beziehe keine Rente

Zusätzlich zu beantworten, sofern Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und Ihr/e (Ehe-)Partner/in weiterhin in der Schweiz krankenversichert ist:

Ich beziehe Geldleistungen aus dem Wohnland (Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Kranken- oder Unfalltaggeld).

Die Versicherungspflicht in der Schweiz endet und Sie müssen sich um eine Folgeversicherung im Wohnland kümmern. Dies betrifft auch Ihre minderjährigen sowie volljährigen unterhaltsberechtigten Kinder.

Ich beziehe Geldleistungen aus der EU/EFTA oder Grossbritannien (ausserhalb des Wohnlandes).
Die Versicherungspflicht in der Schweiz endet und Sie müssen sich um eine Folgeversicherung im Erwerbsland kümmern.

Ich beziehe keine Geldleistungen.

Es besteht unter Umständen weiterhin eine Versicherungspflicht in der Schweiz. Ihre Situation muss individuell geprüft werden. Ist Ihr/e (Ehe-)Partner/in bei SWICA versichert, werden wir Sie kontaktieren. Andernfalls klären Sie bitte die Versicherungspflicht schnellstmöglich mit ihrem/seinem Schweizer Krankenversicherer ab.

BISHERIGE AUSHELFENDE TRÄGERKASSE IM WOHLAND

Für die Leistungsaushilfe war ich bislang bei folgender gesetzlicher Krankenkasse im Wohnland registriert:

Name und Ort

Ich war bislang bei keiner Krankenkasse im Wohnland registriert.

ANGABEN ZU IHREN FAMILIENANGEHÖRIGEN

Ich habe keine Familienangehörigen.

	Ehegattin/Ehegatte	Partnerin/Partner	Kindsmutter, Kindsvater	1. Kind ¹	2. Kind ¹	3. Kind ¹		
Name								
Vorname								
Geburtsdatum								
ggf. abweichende Adresse								
Rente/n	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
aus (Land/Länder)								
Erwerbstätigkeit/en	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Berufsausbildung			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
in (Land)								
Schulbesuch/Studium			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
bis voraussichtlich								

¹Nur für Kinder auszufüllen, die unterhaltsberechtig sind.

Die Versicherten haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Artikel 28 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000). Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Krankenversicherer unverzüglich zu melden (vgl. Artikel 31 Absatz 1 ATSG).

Bitte beachten Sie, dass eine schuldhaftige Verletzung der oben genannten Mitwirkungs- und/oder Meldepflichten zu einer rückwirkenden Änderung der Leistung mit einer daraus resultierenden Rückforderung führen kann (vgl. Artikel 25 Absatz 1 ATSG). Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht finden Anwendung (Artikel 79 Absatz 1 ATSG). Die unterzeichnende Person ist sich bewusst, dass es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, sich entsprechend den nationalen Vorschriften des Wohnlandes bzw. den geltenden internationalen Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eigenständig um eine Folgeversicherung zu kümmern. Änderungen zu den gemachten Angaben, insbesondere zur Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie zum Rentenbezug sind dem Krankenversicherer umgehend mitzuteilen.

Ich bestätige hiermit, dass ich die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet habe und das beiliegende Merkblatt zur Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz gelesen und verstanden habe.

Ort/Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/in

MERKBLATT ZUR BEENDIGUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT IN DER SCHWEIZ

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen aufmerksam durch. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Fragebogen bestätigen Sie, die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet und diese Information gelesen und verstanden zu haben.

WARUM EIN FRAGEBOGEN?

Anhand Ihrer Angaben auf dem Fragebogen beurteilen wir, ob wir Ihre obligatorische Grundversicherung und die Ihrer mitversicherten Familienangehörigen in der Schweiz beenden dürfen oder weiterhin Krankenversicherungspflicht in der Schweiz besteht. Versicherungspflicht besteht beispielsweise weiterhin, wenn Sie einen unbezahlten Urlaub antreten, in Elternzeit gehen oder ausschliesslich eine Rente aus der Schweiz beziehen – unabhängig von der Höhe der Einkommen. Besteht nach Aufhebung Ihres Grenzgängerstatus kein finanzieller Bezug mehr zur Schweiz (keine Rente, Arbeitslosenentschädigung oder Ähnliches), müssen Sie sich in Ihrem Wohnland oder allenfalls im Land Ihres neuen Arbeitgebers versichern lassen.

WAS PASSIERT, WENN ICH DEN FRAGEBOGEN NICHT ZURÜCKSENDE?

Für die Beurteilung der Vertragsbeendigung sind wir zwingend auf Ihre Angaben angewiesen. Andernfalls (sofern wir Ihren Vertrag nicht beenden können) besteht für Sie weiterhin eine Prämienzahlungspflicht. Bei Nichtzahlung der Prämienforderungen müssen wir diese gegebenenfalls betreiben, auch in Ihrem Wohnland.

WAS PASSIERT, WENN KEINE VERSICHERUNGSPFLICHT IN DER SCHWEIZ MEHR VORLIEGT?

In diesem Fall beenden wir Ihre **obligatorische Grundversicherung**, gegebenenfalls auch rückwirkend per Eintritt einer Versicherungspflicht im Ausland. Zu viel entrichtete Beiträge werden wir Ihnen zurückerstatten.

Für die Anmeldung zur Krankenversicherung in Ihrem Wohnland (oder in Ihrem Erwerbsland) gibt es unter Umständen keinen Automatismus. Es liegt somit in Ihrer Verantwortung, sich um Ihre Folgeversicherung zu kümmern.

Mitversicherte **Zusatzversicherungen (VVG)** werden wir – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – per Datum des Rückerhalts des Fragebogens beenden. Erhalten wir den Fragebogen bereits vor Beendigung Ihres finanziellen Bezugs zur Schweiz, d.h. vor dem Beendigungszeitpunkt Ihrer Grundversicherung, werden wir Ihre Zusatzversicherungen – ebenfalls vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – zusammen mit der Grundversicherung taggenau beenden.

WARUM MUSS ICH ÄNDERUNGEN SOFORT MELDEN?

In der Schweiz ist eine Krankenversicherung nur für maximal drei Monate rückwirkend möglich. Deshalb ist es für Sie besonders wichtig, uns Änderungen unverzüglich mitzuteilen, da diese unter Umständen zu einer abweichenden Beurteilung führen. Zieht beispielsweise Ihr Arbeitgeber eine ausgesprochene Kündigung zurück oder finden Sie zeitnah eine neue Anstellung, unterstehen Sie weiterhin der Versicherungspflicht. Geht uns diese Information nicht innerhalb von drei Monaten zu, können wir Sie nicht mehr rückwirkend versichern. Hierdurch könnten Ihnen finanzielle Nachteile sowohl in der Schweiz als auch in Ihrem Wohnland entstehen.

AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN WENDEN?

Bitte kontaktieren Sie die für Sie zuständige Organisationseinheit von SWICA. Die Kontaktangaben finden Sie auf Ihrer Versicherungspolice. Gerne beantworten wir Ihre Fragen oder sprechen das weitere Vorgehen mit Ihnen ab, wenn Sie entgegen unseren Informationen weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind.